



Rat der
Europäischen Union

077977/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 15/06/26

Brüssel, den 8. Juni 2026
(OR. en, fr)

9663/26
PV CONS 31
AG 82
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
26. Mai 2026

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9372/26 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 9481/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 9482/26

Allgemeine Angelegenheiten

1. **Beschluss des Rates zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments** S 8707/26 + ADD 1
6708/26
AG
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 20.5.2026 gebilligt

Der Rat nahm einen Beschluss des Rates zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Rechtsgrundlage: Artikel 223 Absatz 1 AEUV und Artikel 106a Absatz 1 Euratom-Vertrag) an. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

2. **Richtlinie des Rates über das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen für mobile Bürger** SC 8354/1/26 REV 1
+ REV 1 ADD 1
REV 1
8338/26 + COR 1
AG
INST
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 20.5.2026 gebilligt

Der Rat nahm die Richtlinie des Rates über mobile Wähler bei Kommunalwahlen an (Rechtsgrundlage: Artikel 22 Absatz 1 AEUV) Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2028-2034** SC 9146/26
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.
Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

4. Sonstiges

- a) **Gebiete in äußerster Randlage und überseeische Länder und Hoheitsgebiete im nächsten MFR** SC 9638/26
Informationen Frankreichs

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Frankreichs über die Gebiete in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete im nächsten MFR.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 18./19. Juni 2026: Entwurf der erläuterten Tagesordnung
Gedankenaustausch 7872/26
6. Beziehungen EU-Vereinigtes Königreich
Sachstand
7. Jährlicher Rechtsstaatlichkeitsdialog: länderspezifische Aussprache
Gedankenaustausch 5019/26
8. Sonstiges
- a) Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV
Informationen Ungarns 9636/26

S Besonderes Gesetzgebungsverfahren

C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN

DOKUMENT 9482/26

Zu A-Punkt 1:

Beschluss des Rates zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

„Je nachdem, wie die Kinderbetreuungsaufgaben für neugeborene Kinder innerhalb einer Familie aufgeteilt werden, können sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder des Europäischen Parlaments daran gehindert werden, sich an der parlamentarischen Arbeit zu beteiligen. Schweden hätte daher eine umfassendere Änderung vorgezogen, die neben Müttern, die kürzlich ein Kind zur Welt gebracht haben, auch den anderen Elternteil eines neugeborenen Kindes umfasst. Dennoch begrüßt Schweden den heutigen Beschluss als positiven Schritt zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und familienfreundlicher Arbeitsbedingungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE UND DÄNEMARKS

„Die Niederlande und Dänemark betonen, wie wichtig es ist, eine Regelung zu schaffen, die es den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ermöglicht, während einer Schwangerschaft und in den Monaten nach der Geburt eines Kindes an den Abstimmungen im Plenum teilzunehmen. In diesem Zusammenhang begrüßen die Niederlande und Dänemark die heutige Annahme des Beschlusses des Rates zur Änderung des Wahlakts, der den Mitgliedern eine vorübergehende Stimmrechtsübertragung ermöglicht, damit sie sich auf ihr Privat- und Familienleben konzentrieren können.

Gleichzeitig hätten die Niederlande und Dänemark einen breiteren Anwendungsbereich des Vorschlags vorgezogen, insbesondere in Bezug auf Situationen wie Vaterschaftsurlaub und chronische Erkrankungen. Darüber hinaus weisen die Niederlande und Dänemark darauf hin, dass eine Regelung für vorübergehende Vertretungen den gesamten Umfang der Aufgaben eines Mitglieds des Europäischen Parlaments abdecken könnte.

Die Niederlande und Dänemark betrachten den heutigen Vorschlag daher als einen positiven ersten Schritt und sind bereit, mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission weiter an den nächsten Schritten im Zusammenhang mit der Regelung des Elternurlaubs für Mitglieder des Europäischen Parlaments zu arbeiten.

Die Niederlande und Dänemark weisen ferner darauf hin, dass der Grundsatz des freien Mandats und der Stimmabgabe ohne verbindliche Anweisungen in der gesamten Europäischen Union und im EU-Wahlakt fest verankert ist. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass gewählte Vertreter nicht an Abstimmungsanweisungen gebunden sind und frei abstimmen können. Die Niederlande und Dänemark möchten betonen, dass der Vorschlag zur Übertragung des Stimmrechts keine Abweichung vom Grundsatz des freien Mandats nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 des EU-Wahlakts zur Folge hat.“

Zu A-Punkt 2:

Richtlinie des Rates über das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen für mobile Bürger
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Frankreich begrüßt den Abschluss der 2021 eingeleiteten Neufassung der beiden Richtlinien des Rates über das Wahlrecht mobiler Unionsbürger bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen. Der Wortlaut der Neufassung in Bezug auf die EU-Wahlen (angenommen am 24. Juni 2025) wird wie der vorliegende Wortlaut der Neufassung in Bezug auf die Kommunalwahlen die Teilnahme von Unionsbürgerinnen und -bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, an diesen beiden Wahlen erleichtern.

Die Möglichkeit für den Wohnsitzstaat, zu verlangen, dass der mobile Wähler bescheinigt, dass er in seinem Herkunftsstaat nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist, wird im Text über die Kommunalwahlen nicht unmittelbar erwähnt, während dies im Text über die Wahlen zum Europäischen Parlament der Fall ist. Auch wenn feststeht, dass die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, eine solche Bescheinigung bei Kommunalwahlen allein auf der Grundlage ihrer nationalen Bestimmungen verlangen können, ist Frankreich der Ansicht, dass es im Interesse der Rechtsklarheit und bei einer künftigen Überarbeitung angebracht sein könnte, den Wortlaut der beiden Richtlinien in diesem Bereich zu harmonisieren.“

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9372/26

Zu B-Punkt 3:

Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2028-2034
Orientierungsaussprache

Erklärung Bulgariens, Tschechiens, Estlands, Griechenlands, Spaniens, Kroatiens, Ungarns, Italiens, Litauens, Lettlands, Maltas, Polens, Portugals, Rumäniens, Sloweniens und der Slowakei

„Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) 2028-2034 ist das strategische Instrument zur Verwirklichung unserer gemeinsamen Ziele und der ehrgeizigen Vision für die Zukunft der EU. **Ein wettbewerbsfähigeres, wohlhabenderes, stärkeres und sichereres Europa erfordert ausreichende Finanzmittel, um unseren politischen Ambitionen gerecht zu werden, die an die neue geopolitische Realität angepasst sind.**

Im nächsten MFR müssen weiterhin **ausreichende Mittel für politische Maßnahmen** bereitgestellt werden, **die sich aus den vertraglichen Verpflichtungen ergeben, wie die Kohäsionspolitik, die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und die gemeinsame Fischereipolitik (GFP)**, die eine grundlegende Rolle bei der Förderung von Konvergenz, Wirtschaftswachstum und Ernährungssicherheit spielen. Gleichzeitig sollte durch den nächsten MFR **die Stärkung der strategischen Autonomie der EU unterstützt und die Wettbewerbsfähigkeit der EU**, den Klimawandel und den digitalen Wandel, Sicherheit und Verteidigung, Produktivität und Innovation weiter gefördert sowie eine solide Grundlage für einen vollständig integrierten Binnenmarkt gewährleistet werden. Er muss auch **auf neue Herausforderungen** wie Sicherheitsrisiken, Störungen des Welthandels, Energiewende und Sicherheit sowie Migration **reagieren** und die geopolitische Lage widerspiegeln. Daher bildet das von der Kommission vorgeschlagene MFR-Volumen die Grundlage für Erörterungen darüber, wie der Finanzbedarf der Union wirksam gedeckt werden kann.

Im Vorschlag der Kommission sind die Kohäsionspolitik, die GAP und die GFP die einzigen Politikbereiche, in denen trotz der allgemeinen Aufstockung des neuen MFR **reale Kürzungen vorgenommen werden müssen.** Diese Maßnahmen tragen erheblich zu den wichtigsten Zielen der EU bei, und ihre im Vertrag verankerten Ziele sind nach wie vor uneingeschränkt relevant. **Die Kohäsionspolitik und die GAP sind die sichtbarsten Politikbereiche der EU für die Bürgerinnen und Bürger in der EU.**

In diesem Zusammenhang **fordern wir eine Aufstockung der Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten unter Rubrik 1 für die im Vertrag verankerten Politikbereiche.**

Für die Programmierung dieser Mittelzuweisungen, insbesondere zu Beginn des Programmplanungszeitraums und bei der Halbzeitüberprüfung, sollten weiterhin ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig sein. Der vorgeschlagene Lenkungsmechanismus darf sich nicht auf die Vorrechte der Mitgliedstaaten bei der Programmplanung auswirken. Während Instrumente der geteilten Mittelverwaltung auf dem vorgeschlagenen Referenzrahmen aufbauen können, sollten Empfehlungen nicht automatisch in Verpflichtungen umgesetzt werden, da dies dem Grundsatz der geteilten Mittelverwaltung und dem ortsbezogenen Ansatz zuwiderlaufen würde.

Um den wirksamen Einsatz von EU-Mitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zu gewährleisten, **sind realistische und günstige Durchführungsbedingungen von entscheidender Bedeutung,** um langfristige Investitionen und eine hohe Qualität der Ausgaben zu unterstützen. Dies erfordert die Beibehaltung der N+ 3-Regel für Aufhebungen von Mittelbindungen, ausgewogene Verpflichtungs- und Zahlungsprofile sowie angemessene Vorfinanzierungs- und Kofinanzierungssätze der EU für GAP- und GFP-Maßnahmen, die Kohäsionspolitik einschließlich der Kohäsionsfondsinvestitionen und die Fonds für innere Angelegenheiten. Gleichzeitig sollte die Kohäsionspolitik nicht zu einem systematischen Kriseninstrument werden, das andere zu diesem Zweck eingesetzte EU-Instrumente ersetzt: die vorgeschlagene Reserve von 10 % für Krisen sollte gekürzt werden; die Anpassung laufender Maßnahmen im Plan sollte eine freiwillige Option für den Mitgliedstaat bleiben, wobei gleichzeitig der Zugang zur Reserve für Krisen und zur EU-Fazilität sichergestellt werden sollte. Darüber hinaus sollte die Kohäsionspolitik mit angemessenen und gesicherten Finanzmitteln für alle Kategorien von Regionen ausgestattet werden.

Wir unterstützen den Schwerpunkt der **Rubrik 2** auf der **Wettbewerbsfähigkeit.** In Bezug auf den **Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) erkennen wir die zentrale Bedeutung des Grundsatzes der Exzellenz und die Notwendigkeit an, ihn in der gesamten EU voll auszuschöpfen.** Daher muss ein wirksamer und inklusiver Zugang sichergestellt werden, um **die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit in der gesamten EU zu stärken.** Um die Beteiligung zu erhöhen und den Kapazitätsaufbau in der gesamten EU zu fördern, sollten spezifische Maßnahmen eingeführt werden, um den Zugang weniger erfahrener Einrichtungen zu wettbewerbsorientierten Aufforderungen zu verbessern, wobei ein **besonderer Schwerpunkt auf KMU,** dem Rückgrat der EU-Wirtschaft, liegen sollte. Darüber hinaus sollten auch für die **Fazilität „Connecting Europe“ günstigere Durchführungsbedingungen** wie ein EU-Kofinanzierungssatz von 85 % für Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BNE unter dem Durchschnitt der EU-27 sichergestellt werden, da sie zur Stärkung des Binnenmarkts und zur Stärkung der Resilienz der EU beiträgt.

Die „Freunde der Kohäsionspolitik“ sind bereit, Vorschläge für **neue Eigenmittel** zu erörtern, die den Druck auf die Haushalte der Mitgliedstaaten wirksam verringern würden. Diese Diskussionen müssen mit den Verhandlungen über den MFR insgesamt verknüpft werden. **Neue Eigenmittel müssen echt, fair, einfach und nicht regressiv sein.**

Die Abschaffung von Rabatten im Zusammenhang mit den BNE-Eigenmitteln¹ ist ein Muss – es gibt keine politischen oder wirtschaftlichen Gründe für ihre Wiedereinführung auf der Einnahmenseite des EU-Haushalts. Der Mehrwert des Binnenmarkts und der EU insgesamt sowie die Ausstrahlungseffekte des EU-Haushalts dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

Ein **schrittweiseres Rückzahlungssystem im Rahmen von „Next Generation EU“ und eine neue gemeinsame Kreditaufnahme zur Unterstützung in Form von Darlehen** (wie „Catalyst Europe“) sollten als Optionen zur Finanzierung von Investitionen und europäischen öffentlichen Gütern, die für die langfristige strategische Autonomie von wesentlicher Bedeutung sind, in Betracht gezogen werden, um sicherzustellen, dass mit dem MFR die sich wandelnden Herausforderungen und Prioritäten der Union wirksam angegangen werden können.

Die Freunde der Kohäsionspolitik sind bereit, konstruktiv zu einem ausgewogenen Kompromiss beizutragen, der der gesamten Europäischen Union zugutekommt. Unser gemeinsames Ziel ist es, einen Haushalt zu erreichen, der **sowohl modern ist als auch den unterschiedlichen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten und Regionen gerecht wird.**“

¹ Die Bruttokürzungen der jährlichen BNE-Beiträge gelten gemäß dem geltenden Eigenmittelbeschluss bis Ende 2027.